

LKP *Stichwort*

Ab 2015: Rentenversicherung prüft auch die Künstlersozialabgabe

Unternehmer müssen sich zukünftig darauf einstellen, dass regelmäßig überprüft wird, ob sie ihrer Künstlersozialabgabepflicht nachkommen. Zum 01.01.2015 ist nämlich das **Künstlersozialabgabestabilisierungsgesetz** in Kraft getreten, welches unter anderem vorsieht, dass zukünftig die Betriebsprüfer der Deutschen Rentenversicherung auch die Künstlersozialabgabe mitprüfen. Grund genug, erneut über diese Abgabe zu informieren.

Die Künstlersozialversicherung

Die Künstlersozialversicherung ist Bestandteil der gesetzlichen Sozialversicherung und bezieht **selbständig arbeitende Künstler und Publizisten** in die gesetzliche Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung ein. Verwaltet wird diese bundesweit von der Künstlersozialkasse mit Sitz in Wilhelmshaven.

Künstler und Publizisten selbst müssen nur die Hälfte der Beiträge bezahlen. Die andere Beitragshälfte wird zum einen durch einen Bundeszuschuss und zum anderen durch die sog. Künstlersozialabgabe erbracht.

Die Künstlersozialabgabe

Zur Zahlung der Künstlersozialabgabe sind die „**Verwerter von künstlerischen Leistungen**“ verpflichtet. Die Höhe richtet sich nach den Honoraren für selbständige Künstler und Publizisten und beträgt in 2015 **5,2 % des bezahlten Nettoentgelts** (d.h. ohne USt.)

Nicht abgabepflichtig sind Honorarzahungen für künstlerische Leistungen an **juristische Personen** (AG oder GmbH) und an **Gesellschaften** in der Rechtsform der GmbH & Co. KG, der KG oder der oHG.

Haben sich dagegen Künstler lediglich in der Rechtsform der **Gesellschaft bürgerlichen Rechts** zusammengeschlossen, besteht für deren Honorar eine Abgabepflicht.

Wer ist Künstler oder Publizist?

Künstler ist, wer Musik, darstellende oder bildende Kunst schafft, ausübt oder lehrt.

Publizist ist, wer als Schriftsteller, Journalist oder in anderer Weise publizistisch tätig ist.

Unter die Klausel „in anderer Weise publizistisch tätig“ fallen zum Beispiel auch Personen, die im Bereich der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit tätig sind. Somit sind auch die Honorare für

- **Fotografen,**
- **Grafikdesigner,**
- **Werbe-Texter,**
- **oder Web-Designer**

abgabepflichtig.

Wer ist abgabepflichtig?

Abgabepflichtig sind sämtliche Unternehmer. Eine Abgabepflicht von Privatpersonen besteht nicht. Bei den abgabepflichtigen Unternehmen unterscheidet man drei Gruppen:

Die klassischen Verwerter

Abgabepflichtig sind zunächst einmal die Unternehmen, die typischerweise künstlerische oder publizistische Werke oder Leistungen verwerten. Dies sind z.B. Verlage, Presseagenturen, Theater, Künstleragenturen, Promotion-, Event- und Werbeagenturen aber auch Galerien oder Unternehmen die Kunsthandel betreiben.

Die Eigenwerber

Daneben sind aber auch Unternehmen abgabepflichtig, die **Werbung oder Öffentlichkeitsarbeit für ihr eigenes Unternehmen** betreiben und dabei nicht nur gelegentlich Aufträge an selbständige Künstler oder Publizisten vergeben. Unerheblich ist dabei, ob die Werbung

oder Öffentlichkeitsarbeit sich auf ein bestimmtes Projekt bezieht oder das Image des Unternehmens verbessert werden soll (z.B. Gestaltung einer Zeitungsanzeige durch einen selbständigen Grafiker oder die Erstellung einer Firmenhomepage durch einen Web-Designer).

Die Generalklausel

Schließlich sind auch solche Unternehmen abgabepflichtig, die zum Zwecke ihres Unternehmens nicht nur gelegentlich Aufträge an Künstler oder Publizisten erteilen, **um deren Leistungen für Zwecke des Unternehmens zu nutzen und um damit Einnahmen zu erzielen**. Das Musterbeispiel hierfür ist die Gaststätte, die einmal im Monat einen Tanzabend durchführt und hierfür jeweils eine Band engagiert.

„Nicht nur gelegentliche Auftragsvergabe“

Die Auftragsvergabe an Künstler darf nicht nur gelegentlich erfolgen. **Bei Veranstaltungen** ist dies der Fall, wenn sie **häufiger als dreimal im Jahr** stattfinden.

Bezieht sich die Auftragserteilung nicht auf Veranstaltungen, sondern auf andere Maßnahmen (z.B. Entwurf eines Flyers, Gestaltung eines Internetauftritts) reicht bereits eine einmal jährliche Auftragserteilung oder Nutzung aus.

Geringfügigkeitsgrenze

Seit dem 01.01.2015 gilt eine Geringfügigkeitsgrenze, wonach die Auftragsvergabe als „gelegentlich“ angesehen wird, wenn die **Summe aller gezahlten Entgelte in einem Kalenderjahr 450 € nicht übersteigt**. Wird diese Grenze nicht überschritten, besteht somit keine Abgabepflicht. Diese Geringfügigkeitsgrenze gilt jedoch nicht für sog. „klassischen Verwerter“.

Was fällt unter die Abgabepflicht?

Die Künstlersozialabgabe ist auf alle Entgelte (z.B. Gagen, Honorare) zu leisten, die an selbständige Künstler oder Publizisten bezahlt werden.

Hierzu gehören auch Nebenkosten, wie Material- und Telefonkosten. Nicht als Entgelt zählen die gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer sowie steuerfreien Aufwandsentschädigungen (z.B. Reise- und Bewirtungskosten).

Höhe der Abgabe

Die Höhe der Künstlersozialabgabe ergibt sich durch Anwendung eines prozentualen Abgabesatzes auf die bezahlten Entgelte. Der Abgabesatz hat sich wie folgt entwickelt:

im Jahr 2013	4,1 %
im Jahr 2014	5,2 %
im Jahr 2015	5,2 %

Für die Höhe des Abgabesatzes ist der Zeitpunkt der Zahlung des Entgelts maßgeblich.

Jährliche Meldung bis zum 31.03.

Unternehmer, die zum Kreis der Abgabepflichtigen gehören, sind verpflichtet, sich selbst bei der Künstlersozialkasse zu melden. **Bis zum 31.03. müssen die im abgelaufenen Kalenderjahr an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte gemeldet werden**.

Die Formulare für die jährliche Meldung können auf der Homepage der Künstlersozialkasse

www.kuenstlersozialkasse.de

heruntergeladen werden.

Unterlassene Meldung

Die Verletzung der gesetzlichen Melde- und Aufzeichnungspflichten ist eine Ordnungswidrigkeit, die mit einem **Bußgeld** geahndet werden kann.

Sollten keine Meldungen abgegeben worden sein, jedoch im Rahmen der Betriebsprüfungen festgestellt werden, dass eine Abgabepflicht bestand, so besteht die Möglichkeit, dass eine **Nachveranlagung für die letzten fünf Jahre** erfolgt.

